

## **4219K – VERKAUFSPREIS ALS ERSATZWERT**

Ersatzwert für fest verkaufte, dem Käufer aber noch nicht übergebene, lieferungsfertige Waren:

1. Als Ersatzwert gilt der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.
2. Ist der Versicherungsnehmer seinem Kunden gegenüber vertraglich zur Erfüllung zum vereinbarten Preis verpflichtet, gelten als Ersatzwert
  - die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder
  - bei Ankauf der Marktpreisbeide auf dem Schadentag berechnet, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Pkt. 1.
3. Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Waren werden der fest verkauften Ware gleichgerachtet.